

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



7. Jahrgang

Rangsdorf, 25.09.2009

Nr. 15

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | <i>Beschlüsse der Gemeindevertretung</i> | 2 – 5 |
| 2. | <i>Beschlüsse des Hauptausschusses</i> | 5 – 7 |
| 3. | <i>Hinweis auf die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)</i> | 7 |
| 4. | <i>Stellenausschreibung – Zivildienstleistende gesucht</i> | 7 |
| 5. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (Entschädigungssatzung – EntschS) vom 21.09.09</i> | 8 – 9 |
| 6. | <i>Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 21.09.2009</i> | 9 – 10 |
| 7. | <i>Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ (mit Anlage)</i> | 11 – 13 |
| 8. | <i>3. Vertragsänderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach §12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes</i> | 14 – 15 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 8. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 09.07.2009 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr. : 82

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

7 / 5 / 3

Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung [Straßenreinigungssatzung]

Beschluss-Nr.: 83

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) nach dem beigefügten Wortlaut mit den Ergänzungen im § 2 Abs. 3 Ziff. 1, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

10 / 1 / 4

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 84

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf mit dem in der Anlage beigefügten Wortlaut, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 0

Änderung der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung

Beschluss-Nr.: 85

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt in der Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 12.01.2006, zuletzt geändert mit Beschluss vom 01.11.2007 folgenden Satz unter I. Förderungsziele zu streichen „Der Hauptausschuss entscheidet durch Beschluss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
Die Änderung tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0 / 1

Umbau und Sanierung Grundschule „Rotes Haus“, Clara-Zetkin-Straße 5a in Rangsdorf; hier: Variantenuntersuchung aus der Machbarkeitsstudie für den Umbau und Sanierung der Grundschule „Rotes Haus“ in der Gemeinde Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 86

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt für den Umbau und Sanierung der Grundschule „Rotes Haus“ in der vorliegenden Machbarkeitsstudie Stand April 2009, erarbeitet durch das Büro PLAFOND GmbH, zur Fortschreibung der Planung (Lph 3 Entwurfs- und Lph 4 Genehmigungsplanung) wie folgt:

Variante 4: - Hausmeister – WG bleibt Bestand im KG (Variante 1 der Projektstudie),

neu: Einbau WC's in KG/EG, **2** Unterrichtsräume für Teilungsunterricht **ca. 27 – 30 m²** im EG (Variante 3 der Projektstudie) / Schülerküche und Lehrerzimmer im 1. OG (Variante 3 der Projektstudie), Übergänge zu den Gebäudeteilen in den Geschossen, Ausbildung notwendiger Flure, Abstellräume im 2. OG (DG) –

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 15 vom 25.09.2009

zur Nutzung, 2. Rettungsweg nicht erforderlich, Außentoilette wird zum Lager und Hausmeisterwerkstatt umgebaut

Diese Vorentwurfsplanung ist Grundlage für die Erarbeitung der Genehmigungsplanung zur Einreichung des Bauantrages.

Abstimmungsergebnis

15 / 0 / 0

Erteilung einer Dienstreisegenehmigung

Beschluss-Nr.: 87

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Bürgermeister Herrn Klaus Rocher die Erlaubnis für die Dienstreise am 29.08.2009 bis 30.08.2009 mit dienstlichem Kfz in die Partnerstadt Lichtenau, anlässlich des „Europatag der Energien“, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0 / 0

Stellungnahme der Gemeinde zum Ausbau der AS Rangsdorf / Anschluss der Autobahnmeisterei

Beschluss-Nr.: 88

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Zustimmung zu beiliegender Stellungnahme mit der Ergänzung zur Prüfung der Zufahrt über den Eschenweg bezüglich des Anschlusses der Autobahnmeisterei Rangsdorf im Zuge des Ausbaues der Autobahn – Anschlussstelle Rangsdorf.

Abstimmungsergebnis:

8 / 4 / 3

Ausbau Seebadallee - Projektänderung südlicher Seitenarm

Beschluss-Nr.: 89

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Projektänderung mit Stand vom Juni 2009 im südlichen Seitenarm der Seebadallee und die Kostenübernahme der nicht in diesem Zusammenhang stehenden Kosten des Ausbaus der Hauptverkehrsstraße Seebadallee.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 0

Verkauf eines Grundstückes

Beschluss-Nr.: 90

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Kienitzer Str. 35, Flur 12 Flurstück 129 der Gemarkung Rangsdorf in einer Größe von 754 m² zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zur Sanierung / zum Neubau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen
- Die Gemeindevertretung stimmt der Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand vor Eigentumsumschreibung durch den Käufer zu.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 15 vom 25.09.2009

Antrag der Fraktionen FDP/CDU/DPR – Umsetzung des Beschlusses zur Neuerrichtung einer Sportanlage auf dem Konversionsgelände zur Schließung der Sportplatzanlage Birkenallee

Beschluss-Nr.: 91

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer der Fläche und möglichen Investoren Verhandlungen zur Errichtung einer Sportanlage südlich der Usedomer Straße / Walther-Rathenau-Straße auf dem Konversionsgelände aufzunehmen. Über die Ergebnisse ist in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

12 / 0 / 3

Antrag der Fraktionen FDP/CDU/DPR - Erschließung Grundstück Klein Kienitz und Nutzung für Sportplatz

Beschluss-Nr.: 92

1. Die Gemeinde Rangsdorf erschließt straßennah das Grundstück der Gemarkung Klein Kienitz, Flurstück 86, 87 oder 88
 - a) durch Errichtung einer Freiluftsäule (Zählersäule mit Schuko- und Kraftsteckdosen) und
 - b) durch Errichtung eines Trinkwasserhausanschlusses.
2. Die Gemeinde Rangsdorf gestattet dem Förderverein Klein Kienitz e. V. die unentgeltliche Nutzung des oben genannten Strom- und Wasseranschlusses zum Betrieb des Sportplatzes Klein Kienitz. Zu diesem Zweck wird dem Förderverein Klein Kienitz e. V. gestattet, nach Abstimmung mit der Gemeinde Rangsdorf, Leitungen (auch ortsfest) vom erschlossenen Grundstück bis zum Sportplatz über die gemeindeeigenen Grundstücke zu verlegen.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beauftragt den Bürgermeister, entsprechende finanzielle Mittel im zweiten Nachtragshaushaltsentwurf für das Jahr 2009 einzustellen. Der Beschluss unter 1. und 2. tritt erst nach haushaltsrechtlicher Absicherung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

11 / 0 / 4

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Gewährung eines Betriebskostenzuschusses

Beschluss-Nr.: 93

Die Gemeindevertretung Rangsdorf der Gemeinde Rangsdorf gewährt dem ... einen Zuschuss für Der Zuschuss wird als Vorschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis:

11 / 1 / 3

Verkauf eines Flurstückes

Beschluss-Nr.: 94

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Flurstücks ... der Flur 11 der Gemarkung Rangsdorf an der Seebadallee in einer Größe von 14 m² zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß Verkehrswertgutachten/ gutachterlicher Stellungnahme
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung sind vom Käufer zu übernehmen

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 15 vom 25.09.2009

Tausch eines Flurstückes

Beschluss-Nr.: 95

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit den Tausch des Flurstücks ... der Flur 11 der Gemarkung Rangsdorf gegen eine Teilfläche aus dem Flurstück ... der Flur 11 zu folgenden Konditionen:

- Wertausgleich gemäß Bodenrichtwert
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Die Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung trägt die Gemeinde

Abstimmungsergebnis

13 / 0 / 2

Verkauf einer Grundstücksfläche

Beschluss-Nr.: 96

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit und Vorbehaltlich der Erteilung der vermögensrechtlichen Negativatteste die Veräußerung einer Teilfläche von ca. 100 m² aus dem Flurstück ... der Flur 4 der Gemarkung Rangsdorf, Bansiner Allee, zur Arrondierung der Baufläche zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten
- Sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung einschließlich Wertgutachten und Vermessung sind vom Käufer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis

15 / 0 / 0

In der 5. Sitzung des Hauptausschusses wurde am 11.06.2009 zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

Errichtung einer schwimmenden Terrasse auf dem Rangsdorfer See

Beschluss-Nr.: 10

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Errichtung einer schwimmenden Terrasse auf dem Rangsdorfer See, Flur 1 TF Flurstück 87, am Seebad-Casino.

Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 1

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Antrag des Studienkreises – Nutzung von 3 Klassenräumen in der Grundschule Rangsdorf

Beschluss-Nr.: 11

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Erlass von Forderungen eines Vereins

Beschluss-Nr.: 12

1. Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, dem ... Forderungen der Gemeinde ... in Höhe von ... zu erlassen und den Vertrag zum 31.12.2009 zu kündigen und zu gerechten Bedingungen neu zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 15 vom 25.09.2009

Weiterführung eines Kredites

Beschluss-Nr.: 13

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Weiterführung eines Kredites ... mit der DKB (Deutsche Kreditbank AG) gemäß dem vorliegenden Angebot des Kreditinstituts als Bestandteil dieses Beschlussvorschlages.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Neuabschluss eines Grundstückspachtvertrages zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung

Beschluss-Nr.: 14

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche aus den Flurstücken ... der Flur 5 und ... der Flur 1 in einer Größe von ca. 3.660 m² als Betriebsgelände für ... gemäß beiliegendem Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Straßenbau Seebadallee 2. BA zwischen Puschkinstraße und Bahnübergang hier: Vergabe von tiefbautechnischen Arbeiten (80/09)

Beschluss-Nr.: 15

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Durchführung von tiefbautechnischen Arbeiten zum Straßenausbau Seebadallee 2. BA zwischen Puschkinstraße und Bahnübergang an die STRABAG AG, Bereich Cottbus, Gruppe Lübben, Mühlendamm 9 in 15094 Lübben zu.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

In der 6. Sitzung des Hauptausschusses wurden am 06.08.2009 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde

Beschluss-Nr.: 16

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Beteiligung der Mittel in den Haushaltsplan des Frauenhauses Ludwigsfelde vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan 2010 in der Variante
b) in Höhe von 1.600,00 €

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Pachtvertrag

Beschluss-Nr.: 17

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, die Verpachtung des Flurstücks 243 der Flur 17 mit jährlichem Kündigungsrecht als Erholungsfläche zuzustimmen. Als weitere Konditionen werden vereinbart:

- Sonderkündigungsrecht bei Wegfall des Fußweges auf Flurstück 235 der Flur 17
- Pachtzins 1,00 €/m² / Jahr
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 15 vom 25.09.2009

Zustimmung zur Mitfinanzierung von Kombi-Lohn-Stellen

Beschluss-Nr.: 18

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der unter den Punkten 1. – 4. in der Darstellung des Sachverhaltes genannten Kombi-Lohn-Stelle zu.

Abstimmungsergebnis:

6 / 0 / 1

Zustimmung zur Mitfinanzierung einer Kombi-Lohn-Stelle

Beschluss-Nr.: 19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf stimmt der Finanzierung bzw. Mitfinanzierung der in der Darstellung des Sachverhaltes genannten Kombi-Lohn-Stelle zu.

Abstimmungsergebnis:

5 / 0 / 1

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde ein Beschluss zu folgender Angelegenheit gefasst:

Zuschussgewährung für Investive Zwecke

Beschluss-Nr.: 20

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem ..., einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro für investive Maßnahmen zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

Hinweis auf die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden ist im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 22 vom 23. Juli 2009 erfolgt.

Entsprechend § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Gemeinde (Stadt) in ihrem Verkündungsblatt auf dieses hinzuweisen.

Zivildienstleistende gesucht

In der Gemeinde Rangsdorf werden zum schnellstmöglichen Termin Zivildienstleistende für die Kita „Spatzennest“ und den Bauhof gesucht.

Voraussetzung ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Jäger, Personalabteilung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf,
Telefon: 033708 / 236-26 gerne zur Verfügung.

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Mitglieder der Gemeindevertretung,
ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß
Machnow und der Ortsvorsteher in den
Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz
(Entschädigungssatzung – EntschS)
vom 21.09.09**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.09.2010 die nachfolgende Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz (Entschädigungssatzung – EntschS) beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates Groß Machnow, die Ortsvorsteher in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz sowie für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner.

**Zweiter Abschnitt
Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner
in den Ausschüssen**

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68,00 €.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben der Regelung in § 2 erhalten die Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 68,00 €.
- (2) Den Stellvertretern der Fraktionsvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Betrag von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des

Vertretenden wird in diesem Fall entsprechend gekürzt. Ist die Funktion des Fraktionsvorsitzenden nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

**§ 4
Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der
Gemeindevertretung**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €. Für die Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

**§ 5
Sitzungsgeld für Gemeindevertreter**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für jede Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse, wenn sie diesen angehören und an den Sitzungen teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Daneben wird Gemeindevertretern, die einer Fraktion angehören, für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder eines Ausschusses dienen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschuss-Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 €.

**§ 6
Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die einem Ausschuss angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

**Dritter Abschnitt
Mitglieder des Ortsbeirates, Ortsvorsteher**

**§ 7
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des
Ortsbeirates und Ortsvorsteher**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (2) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Groß Machnow erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 270,00 €. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Klein Kienitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 135,00 €.

§ 8

Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates und Ortsvorsteher

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Die Ortsvorsteher, die nicht zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung Rangsdorf sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wenn dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit geschieht, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 €.

**Vierter Abschnitt
Gemeinsame Regelungen**

§ 9

Verdienstausschlag

- (1) Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit wird eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 5,00 € je vollendete Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag an Sitzungstagen wird entsprechend dem gesamten Ausschlag der Arbeitszeit erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass die Erwerbstätigkeit üblicherweise zu dieser Zeit verrichtet wird.
- (4) Entschädigung für Verdienstausschlag wird für höchstens 35 Stunden im Monat gewährt. Sie beträgt höchstens 25,00 € je vollendete Stunde.
- (5) Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres), wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

§ 10

Reisekosten

- (1) Dienstreisen werden durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (3) Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG angewandt.

§ 11

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat länger als drei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Kalendermonat eingestellt. Neben einem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow vom 21. November 2003 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Groß Machnow vom 10. Juni 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 21.09.09

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 21.09.2009**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) sowie auf Grund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206)

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 15 vom 25.09.2009

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 03.09.2009 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufwandsentschädigung

Der Gemeindeführer, der Ortswehrführer, der Gemeindejugendwart, der Jugendwart und die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf erhalten für die Abdeckung der mit den Funktionen verbundenen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.“

2. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Rangsdorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro, der Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Groß Machnow in Höhe von 35,00 Euro, der Gemeindejugendwart in Höhe von 27,00 Euro und der Jugendwart in Höhe von 20,00 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 21.09.09

Siegel

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Gemeinde Rangsdorf

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Rangsdorf • Ladestraße 6 • 15834 Rangsdorf

Bearbeiter/in: Frau Grallert
Zimmer: 21
Akt.-Zeichen: IV/3-Gra

Telefon: 03 37 08 / 2 36 - 31
Zentrale: 03 37 08 / 2 36 - 0
FAX: 03 37 08 / 2 36 - 21

Sprechzeiten:
Di 9-12 und 13-18 Uhr
Do 9-12 und 13-16 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 03.09.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“ in der Fassung vom Juli 2009 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht durchgeführt, von einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB wird abgesehen.

Das Plangebiet wird nördlich durch die Kienitzer Straße und die Straße Am Stadtweg, im Osten durch einen Lebensmittelmarkt und Flächen für Landwirtschaft, im Süden durch die Großmachnower Allee und im Westen durch die Bahntrasse Berlin-Dresden begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst den markierten Bereich des beigefügten Kartenausschnitts.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der notwendigen Verkehrsflächen für die veränderte Verkehrsführung im Zusammenhang mit der zukünftigen Eisenbahnunterführung sowie von Flächen für Versorgungsanlagen. Des Weiteren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Feuerwehrstandort geschaffen werden.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung und das Lärmschutzgutachten liegen in der Zeit vom **05.10.2009 bis 06.11.2009** in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr.

Internet: www.rangsdorf.de
E-Mail: gemeindeverwaltung@gv-rangsdorf.de
Ein elektronischer Rechtsverkehr ist über die E-Mail-Adresse noch nicht möglich!

- 2 -

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Verfahren wird nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) durchgeführt.

Rangsdorf, den 17.09.2009

gez.
Rocher

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes RA 24 „Stadtweg Rangsdorf“



Dritte Vertragsänderung

Der Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch den Landrat
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

nachfolgend Landkreis genannt

und

die Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Ladestraße 06
15834 Rangsdorf

nachfolgend Gemeinde genannt

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 13.06.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 3 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden.
- (2) Die finanzielle Beteiligung des Landkreises erfolgt für die durch eine Tagespflegeperson betreuten Kinder durch Kostenerstattung, für alle übrigen Betreuungsangebote durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

2. Nach § 3 werden § 3a und § 3b eingefügt:

§ 3a – Kostenregelung für die Kindertagespflege

- (1) Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt durch die vollständige Übernahme der der Gemeinde in ordnungsgemäßer Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege tatsächlich entstandenen Kosten für die in ihrem Gemeindegebiet tätigen Tagespflegepersonen.
- (2) Wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises betreut, werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der in Anwendung der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Vergütung der Kindertagespflege zu übernehmenden Kosten der Wohnortgemeinde des Kindes erstattet.
- (3) Die von der Gemeinde für die Tagespflege aufgewendeten Zahlungen werden dieser durch den Landkreis zum 1. Mai für das erste Quartal, zum 1. August für das zweite Quartal, zum 1. November für das dritte Quartal und zum 1. Februar für das vierte Quartal des vergangenen Jahres erstattet. In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Betreuungsleistungen durch Tagespflegepersonen zu verwenden.

§ 3b – Kostenregelung für die übrigen Betreuungsangebote

- (1) Der zweckgebundene Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Vorjahr durch übrige Angebote i. S. § 3 Abs. 2 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird für das Jahr 2009 in Höhe von 1.374.000,00 € vereinbart.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten, jeweils zum 1. Februar für das erste Quartal, zum 1. Mai für das zweite Quartal, zum 1. August für das dritte Quartal und zum 1. November für das vierte Quartal.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das jeweilige Folgejahr rechtzeitig zu verhandeln und die notwendigen Vertragsänderungen gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages vorzunehmen.

3. § 4 des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verrechnet die von ihr erhobenen Elternbeiträge mit den an die Tagespflegepersonen geleisteten Zahlungen.
 - (2) Die Gemeinde rechnet die an die Tagespflegepersonen tatsächlich geleisteten Zahlungen abzüglich der eingenommenen Elternbeiträge quartalsweise, jeweils zum 10. des Folgemonats, beim Landkreis ab. Hierzu werden die vom Landkreis entwickelten Abrechnungsbögen verwendet.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gemäß § 3b in Anwendung der jeweils geltenden Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung bis zum 5.10. des laufenden Jahres nachzuweisen.
4. Diese Vertragsänderungen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
5. Bis 30.06.2009 bleibt für die Abrechnung der in Tagespflege betreuten Kinder die jeweilige Wohnortgemeinde der Kinder zuständig.
6. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 13.06.2005.
7. Die Vertragsänderung wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg angezeigt.

Ort/ Datum Lichtenwalde 18.08.09

Landrat

Stellvertreter

Ort/ Datum Rangsdorf 09.06.09

Bürgermeister

2. Stellvertreterin